Sitzungsvorlage Nr. V/2018/0926

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Schröder, Marco

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 14.02.2018

Beratungsfolge

Rat	**28.02.2018**	**TOP Ö**	**3**

Beratungsgegenstand

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2018

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 24.01.2018 und 13.02.2018 beratenen Änderungen für das Haushaltsjahr 2018 nachfolgende Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen:

Haushaltssatzung
der Stadt Ahaus
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 28. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.246.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.030.291 EUR
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.414.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.010.604 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.006.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.291.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	

Finanzierungstätigkeit auf 3.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.650.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.600.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.884.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Zuführung zur Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 215.809 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	417 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 15.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis 50.000 EUR,
3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sachdarstellung

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2018 ist gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Ratssitzung am 13.12.2017 eingebracht worden. Die Haushaltsreden der Bürgermeisterin und des Stadtkämmerers mit den dazugehörigen Tabellen und grafischen Darstellungen wurden allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit den entsprechenden Anlagen liegt seit dem 27.12.2017 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsentwurf im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung erhoben werden können, sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen wurde in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2018 und 13.02.2018 eingehend beraten. Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf können der beigefügten Anlage 01 entnommen werden.

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01: Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2018